Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Vom 23. Juli 1961 (Stand 1. Januar 2023)

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

§ 1

[1] Der Verkehr mit Motorfahrzeugen und ihren Anhängern auf öffentlichem Strassengebiet unterliegt der Besteuerung.

[2] Motorfahrzeug im Sinne des Gesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird .

§ 2

[1] Der Kantonsrat regelt die Höhe der Steuer, die Ausnahmen von der Steuerpflicht, den Steuerbezug, die Folgen der Nichterfüllung oder ungenügende Erfüllung der Steuerpflicht sowie des Steuererlasses durch Verordnung

[2] Als Bemessungsgrundlage können je nach Fahrzeugart gewählt werden: Motorstärke, Zylinderinhalt des Motors, Gewicht (Leer-, Lade- oder Gesamtgewicht), Sitzplatzzahl oder andere geeignete Merkmale. Wenn die Besonderheit einer Fahrzeugart es rechtfertigt, kann eine feste Steuer bestimmt werden.

§ 3

[1] Ausser der Steuer werden Gebühren erhoben. Der Kantonsrat regelt diese und die Befreiung von der Gebührenpflicht durch Verordnung.

§ 4

[1] Für das Inverkehrsetzen von Fahrrädern und Fahrradanhängern ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Der Kantonsrat setzt diese fest und regelt die Ausnahmen von der Gebührenpflicht durch Verordnung.

§ 5

[1] Der Steuer- und Gebührenertrag ist für den Strassenbau und -unterhalt sowie für die Deckung der Verwaltungskosten der Motorfahrzeugkontrolle und der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei und anderer Auslagen für das Motorfahrzeug- und Fahrradwesen zu verwenden.

[2] Die Investitionsbeiträge nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28.06.2022[1)] sind aus dem Steuer- und Gebührenertrag zu finanzieren.*

[1)] BGS 732.1.

[3] Über die Zuordnung der Motorfahrzeugsteuererträge zu den Verwendungszwecken gemäss Absatz 1 und 2 entscheidet der Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags.*

§ 6

[1] Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Kantonsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 7

[1] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Erhebung von Steuern und Gebühren für den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 30. Januar 1921[1)] aufgehoben.

Inkrafttreten am 1. Januar 1963.

1) GS 68, 20.

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.09.1992	01.01.1993	§ 5 Abs. 2	geändert	-
23.06.2020	01.01.2021	§ 5 Abs. 3	eingefügt	GS 2020, 36
28.06.2022	01.01.2023	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 2022, 21

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 5 Abs. 2	27.09.1992	01.01.1993	geändert	-
§ 5 Abs. 2	28.06.2022	01.01.2023	geändert	GS 2022, 21
§ 5 Abs. 3	23.06.2020	01.01.2021	eingefügt	GS 2020, 36